

lung des Trieblebens, der Affekte und die kritisch-überschauende und auch verantwortliche Einordnung in die Gesellschaft.

Eine Entwicklungsphase wie die Pubertät, in der sich so entscheidende Dinge vollziehen wie die Ausdifferenzierung und Harmonisierung der Sexualität und Erotik, die Anpassung und Einfügung als vollwertiges Mitglied in die Gemeinschaft, in die Gesellschaftsordnung, das Erlernen und Ausüben eines Berufes und die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft, bringt besondere Spannungen, Schwierigkeiten und Konflikte mit sich. Unter bestimmten endogenen (von innen heraus entstehenden) und exogenen (von der Umwelt ausgelöst) Konstellationen gibt es verzögerte Pubertätsentwicklungen. Der Pubertierende mit seiner oft noch unrealen Wertwelt, seinen schwankenden Idealen, seinem Erlebnishunger, seiner Abenteuerlust und seinem Geltungsstreben bringt sich nicht selten mit der streng geordneten Erwachsenenwelt in Konflikt. Je zielunsicherer daher seine strafbaren Handlungen sind, desto eher kann man eine mangelhafte und unausgeglichene Persönlichkeitsreife annehmen. Für die Zuerkennung der Verantwortungsreife kann daher nicht allein und ausschließlich das Kalenderalter maßgebend sein. Im allgemeinen pflegt die sittliche Entwicklung mit der intellektuellen parallel zu gehen; nicht immer aber wächst mit der Intelligenz auch die Fähigkeit der Selbstbeherrschung.

So naheliegend deswegen auch der Gedanke sein kann, die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren auch rein kalendermäßig festzulegen — etwa, daß ein Jugendlicher dann als strafrechtlich verantwortlich anzusehen sei, wenn er sowohl körperlich und psychisch als auch in seiner gesellschaftlichen Entwicklung den Stand eines 16jährigen erreicht hat<sup>3</sup> —, so schwer ist die Frage in der Praxis zu beantworten. Denn woher sollte die Maßlatte genommen werden, um festzulegen, wie ein 16jähriger auf körperlichem, psychischem oder auch gesellschaftlichem Gebiet entwickelt sein soll? Und nach welchen Maßstäben sollte nun ein jugendlicher Täter mit diesem Ideal des 16jährigen verglichen werden? Hier wäre der Richter von vornherein überfordert. Aber auch der psychiatrische Sachverständige würde, will er sich nicht auf den schlüpfrigen Boden mathematisch auszurechnender Tests begeben, einen schweren Stand haben, um hier überzeugend und konkret Beweismaterial herbeizubringen.

Im übrigen aber ist der Entwicklungszustand eines 16jährigen ja kein konstanter Begriff. Unsere Jugend zeigt in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Vorverlegung der körperlichen Wachstumsverhältnisse (Akzeleration). Dieser verfrühten körperlichen, sexuellen und vielfach auch intellektuellen Entwicklung entspricht aber nicht immer oder nur vermindert die charakterliche Reife. Die *endgültige Persönlichkeitsreife* *wird dadurch nicht selten auf eine sehr kurze Zeitspanne zusammengedrängt, während die körperliche Situation und der Gesamteindruck den Jugendlichen bereits viel früher als völlig ausgereift und erwachsen erscheinen lassen.*

§ 4 JGG, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher regelt, verlangt die theoretisch und psychologisch zwar exakte und einleuchtende, dafür aber praktisch psychologisch außerordentlich schwer zu beantwortende Differenzierung nach der Einsicht auf Grund der geistigen und sittlichen Entwicklung sowie nach der Bestimmbarkeit des Willens. Trotz der sowohl von Juristen als auch von Psychiatern mehrfach festgestellten Unmöglichkeit, diese Fragen wirklich exakt zu beantworten und zu beweisen, hat man sich aus einem starren Festhalten an einer Psychologie der Tat, die keineswegs immer der Realität entspricht, ge-

scheut, von dieser einmal gefundenen Formulierung wieder abzugehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur in den seltensten Fällen die Richter<sup>4</sup> die die Voraussetzungen des § 4 zu prüfen hatten, die Fragen nach der Einsicht, der sittlichen Entwicklung und der Bestimmbarkeit des Willens wirklich klar beantworten konnten, ganz zu schweigen davon, daß auch der psychiatrische Gutachter die Frage der Bestimmbarkeit des Willens zur Zeit der Tat nicht beweisen, sondern auch hier nur im Sinne eines Ermessensurteils beantworten kann. Man sollte daher bei der Neufassung unseres Jugendgerichtsgesetzes innerhalb des allgemeinen Strafrechts die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher so regeln, daß die zu untersuchenden Fragen von einem Richter, aber auch von dem psychiatrischen Sachverständigen zuverlässig beantwortet werden können.

Nach dem geltenden Jugendstrafrecht ist einmal der psychische Entwicklungszustand des Jugendlichen im Hinblick auf seine Tat zu beurteilen; das ist ein rein psychologisches Problem und wird mit § 4 JGG zur Pflicht gemacht. Weiterhin aber taucht noch eine psychopathologische Fragestellung für den Fall einer Geisteskrankheit, einer Bewußtseinsstörung oder Geisteschwäche auf (§ 51 StGB).

Allen Juristen dürfte noch die Unsicherheit in Erinnerung sein, die dadurch entstand, daß nach Erlass des Jugendgerichtsgesetzes 1952 nicht ganz klar zu sein schien, ob neben § 4 JGG noch § 51 StGB mit angewendet werden konnte. Es gab Stimmen, die mit § 4 JGG auch die psychopathologischen Probleme umfassen wollten. Erst nach einer heftigen Diskussion, an der sich sowohl Juristen als auch Psychiater beteiligten, brachte dann das Oberste Gericht eine Klarstellung, daß die Anwendung des § 51 StGB auch im Jugendstrafrecht möglich ist<sup>4</sup>.

Es muß in § 4 JGG grundsätzlich eine Abgrenzung erfolgen zwischen den in der Entwicklung begründeten, psychologisch faßbaren Störungen und den körperlich begründbaren Vorgängen, die zu akuten oder chronischen psychopathologischen Syndromen<sup>5</sup> oder gar zu einem Defekt führten. Die letzteren Gegebenheiten würden dann nicht mehr nach § 4 JGG, sondern nach § 51 StGB einzuordnen sein.

Dem Jugendrichter wird also grundsätzlich die Prüfung des Entwicklungszustandes, der nicht nach dem Kalenderalter, sondern nur im Hinblick auf die Straftat zu beurteilen ist, zur Pflicht gemacht. Nicht gefragt ist beispielsweise, ob der Jugendliche im konkreten Fall seine ihm zugebilligte Einsicht und Willensbestimmbarkeit auch tatsächlich angewandt hat. Er muß sie lediglich potentiell besessen haben.

Wird diese Persönlichkeitsreife verneint, so kann der Jugendliche dennoch mit Erziehungsmaßnahmen belegt werden. Wollte man aber § 4 JGG mit § 51 StGB gleichsetzen, so bestünde nach § 51 StGB diese Möglichkeit nicht. Dieser schließt außer der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (nach § 42 b StGB und § 23 JGG) jede weitere Maßnahme aus, und § 51 Abs. 2 mildert nur das Strafmaß. Damit wäre einem entwicklungsgestörten Jugendlichen nicht gedient.

Aber auch die umgekehrte Betrachtung ergibt, daß bei Bewußtseinsstörungen etwa im Gefolge einer Gehirn-entzündung oder einer Hirnhautentzündung, bei Dämmerzuständen im Gefolge eines Anfallsleidens, bei Vergiftungen und anderen körperlich begründbaren Bewußtseinsstörungen sowie bei Geisteskrankheit § 4 JGG seinem Wortlaut nach keine Anwendung finden darf. Es wird wohl niemand daran zweifeln, daß ein mit solch eindeutigen Krankheitszeichen zur Zeit der Tat behafteter Jugendlicher strafrechtlich nicht verant-<sup>8</sup>

<sup>3</sup> NJ 1957 S. 782.

<sup>5</sup> Syndrom = Gruppierung von zusammengehörigen Symptomen, die dadurch für bestimmte Krankheiten kennzeichnend sind.

<sup>3</sup> vgl. Szewczyk, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1961 (noch nicht erschienen).